

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1929)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luz. (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Dorfseelsorge. — Warum ist Maria gestorben? — Johannes Gerson 1429—1929. — Aus der Praxis, für die Praxis. — Das schweizerische Aufführungsrecht und die Kirchenmusik. — † Ständerat Joseph Winiger. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Priesterexerzitien.

Dorfseelsorge.

„Christus in der Bannmeile“, so heisst der Titel eines neu erschienenen Buches, das uns in ergreifender Sprache vertraut macht mit der Seelsorge in der Umgebung von Paris. Das Buch ist nicht bloss interessant, sondern auch anregend, selbst für jeden Dorfseelsorger. Wenn auch die Verhältnisse in seiner Pfarrei ganz andere sind, als die dort geschilderten, so hat doch schliesslich auch jedes Dorf seine besondern Seelsorgsnöten, so oder anders, je nach den örtlichen Verhältnissen und den Charaktereigentümlichkeiten der Dorfbewohner. Nicht nur die Grosstädte und ihre Vororte, nicht nur die Industriezentren, sondern auch das Dorf hat seine Seelsorgsnot, unter der sicherlich mancher Seelsorger seelisch leidet. Dass aber gerade die Nähe der Grosstadt dem religiös-sittlichen Leben der Dorfbewohner ein besonderes Gepräge gibt, liegt auf der Hand. Im Allgemeinen kann man sagen zum Verhältnis von Stadt und Land, dass sich im Keime auf dem Land all das zeigt, was in der Stadt schon üppig ins Kraut geschossen ist und dass das Land der Entwicklung in unsern Städten im Masstab der Entfernung nachzufolgen scheint. Das Dorf wird trotzdem seine Eigenart bewahren, und der Dorfseelsorge sollte es gelingen, die noch vorhandenen guten Kräfte dörflicher Art in ihren Dienst zu stellen, um der zunehmenden, von der Stadt aus auch das Land überflutenden Religionslosigkeit und sittlichen Entartung einen Damm entgegenzustellen.

Zunächst etwas über die religiöse Einstellung des Städters und des Dorfbewohners. Ich habe es immer als Unrecht und Uebertreibung empfunden, wenn Stadtgeistliche der Landbevölkerung wohl noch eine mehr äussere, traditionell überkommene und gewohnheitsmässig gepflegte Religiosität zuerkennt, ihr dagegen ein wirklich tiefes, religiöses Glaubensleben abspricht. Dieses Vorurteil des Stadtseelsorgers über den Dorfkatholizismus stützt sich freilich auf die nicht zu leugnende Tatsache, dass ein grosser Teil der nach der Stadt abwandernden Leute vom Land daselbst nur zu bald

den kirchlichen Anschluss verliert. Dieser Tatsache steht aber die andere gegenüber, dass umgekehrt ein beträchtlicher Prozentsatz der absolut kirchentreuen Katholiken einer Stadt, denen die Religion das erste und das letzte ist, vom Lande stammt. Vielen Dorfbewohnern ist der Glaube auch heute noch etwas Gegebenes, Selbstverständliches, das ihr ganzes Leben durchdringt; wenigstens ist noch der gute Wille da, das gesamte Erdenleben nach den Masstäben der Religion zu formen und zu gestalten. Abgestandene, die auf dem Dorfe aufgewachsen sind, finden sich in der Stadt, etwa gelegentlich eines Aufenthaltes im Spital, wo der Priester persönlich an sie herankommt, viel leichter zurück und sind mit geringer Mühe zum Empfang der hl. Sakramente zu disponieren, weil ihnen doch das Gewissen keine Ruhe lässt. Selbst solche, die auf dem Dorfe zum Abschau der Bevölkerung gehörten, über deren Fortzug man froh war, unterscheiden sich immer noch wesentlich in religiöser Beziehung vorteilhaft, von den in der Stadt aufgewachsenen ungläubigen Elementen. Und doch haben sich die religiösen Verhältnisse auf dem Dorfe sehr verschoben. Schon rein äusserlich kann man diese Feststellung machen. Noch vor einem Menschenalter wurde auf dem Dorfe jeder Priester gegrüsst, ob man ihn kannte oder nicht. Heute haben vielfach auch die Dorfbewohner die Manieren der Städter angenommen, nur ihnen bekannte Geistliche zu grüssen, Unleugbar ist der schlimme Einfluss der Stadt in bezug auf Priesterberufe. Die kaufmännischen Berufe, der Gedanke, möglichst bald und möglichst viel Geld zu verdienen, macht oft die Bemühungen des Seelsorgers, talentierte und geeignete Knaben zum Theologiestudium zu bewegen, fruchtlos. Diese Erscheinung hängt offenbar auch mit der Tatsache zusammen, dass der Einfluss des Klerus auf dem Lande bedeutend zurückgegangen ist. Wo ist die Dorfpfarrei, wo der Priester noch „Papst und Kaiser“ im Dorfe ist? In politischer Beziehung ist es für den Pfarrer mancherorts nicht einmal ratsam, die Wahlparole auszugeben, wenn er nicht die gesamte Pastoration in Frage stellen will. In der Kirche mag der Pfarrer das Wort führen, im öffentlichen Leben hat der Dorfbewohner andere Führer, denen er sich blindlings anvertraut. Niemanden mehr als dem Dorfseelsorger, der das Leben und Treiben der Dorfbewohner aus nächster Nähe beobachten kann, kommt die grosse Disharmonie zwischen Religion und Leben lebendig zum

Bewusstsein. Alkoholismus, Prozessucht der Bauern, wilde Ehe, geschlechtliche Exzesse, das gefallene Mädchen, erregten früher noch öffentliches Aergernis. Heute gewöhnt man sich als gemacht an solche Schattenseiten des Dorflebens. Noch schlimmer ist das Auseinanderfallen von Religion und Leben in religiös praktizierenden Kreisen, in dem Sinne, dass man sich im praktischen Leben immer weniger um die Forderungen des hl. Glaubens kümmert. Selbst wo man es mit der Pflege des religiösen Lebens gewissenhaft nimmt, scheint man zu glauben, die Religiösität erschöpfe sich in Gebet und Sakramentenempfang. Wie mancher Dorfseelsorger wird beispielsweise die betäubende Feststellung machen, dass die Zahl der Kinder abnimmt, fast in dem Verhältnis, als die Zahl der Familien zunimmt. Die Praxis der Stadt, die Ehe schon von Anfang an fruchtlos zu halten und dann in Zeitabständen von drei oder vier Jahren wieder einem Kind das Leben zu schenken, scheint auch auf das Land übergreifen zu wollen und zwar auch dort, wo soziale Verhältnisse nicht als Entschuldigungsgründe geltend gemacht werden können. Haben sich die jungen Ehepaare einmal an die „kinderlose Ehepraxis“ gewöhnt, so sind sie schwerlich davon abzubringen, und das alles trotz eingehendem Eheunterricht vor der Verheiratung. Der Grund dieser Erscheinung dürfte darin liegen, dass das Uebel schon vorher da war und dann einfach in der Ehe fortgesetzt wird. Der Geist des krassen Materialismus wird mehr und mehr die treibende Kraft auch im Dorfleben, eines Materialismus, der sich in der Arbeiterbevölkerung auswirkt als Mode- und Vergnügungssucht, in der bäuerlichen Dorfbewohnerschaft als Knauserigkeit. Der Dorfbewohner tritt aus seiner Welt, aus seiner Abgeschlossenheit mehr und mehr heraus und nimmt Fühlung mit dem pulsierenden modernen Leben. Die religiöse Krisis des Dorfes mag in vereinzelt Fällen auf Pastorationsmängel zurückzuführen sein, vielfach liegt sie aber in den veränderten Zeitverhältnissen. Man breche darum nicht einfach den Stab über unser Landvolk, sondern bemitleide es vielmehr. Es wird in die allgemeine Atmosphäre der Ungläubigkeit hineingezogen gegen seinen Willen.

F. J. Sch.

(Fortsetzung folgt.)

Warum ist Maria gestorben?

Custos Wiederkehr, Wil.

Die unbefleckte Empfängnis der Himmelskönigin bietet nicht genügende Grundlage für einen stringenten Beweis für ihre leibliche Aufnahme. Immerhin besagt dieses Dogma, dass Maria nicht unter der Strafsentenz des Todes stand. Das war das Resultat unserer ersten Untersuchung. (Cf. No. 32 der K.-Z.)

Es könnte hier allerdings eine neue Schwierigkeit gemacht werden: Maria hatte doch das Debitum der Erbsünde, also wohl auch das Debitum des Todes? Keineswegs!

a) Das Debitum peccati war in Maria etwas reales. Das Debitum mortis hingegen ist nur etwas hypothetisches. Kraft ihrer adamitischen Abstammung war sie

wirklich „schuldverfallen“. Dieses „Schuld-Verfallen-sein“ war so real, dass es der vorausgesehenen Verdienste Jesu Christi bedurfte, um unwirksam zu sein. Der Strafverfall hingegen wird direkt nicht von der adamitischen Abstammung, sondern von Inkurrierung der adamitischen Schuld veranlasst. Daher kommt für den Strafverfall eine Hypothese in Betracht: Wenn Maria die Schuld tatsächlich inkurriert hätte, dann wäre sie auch den Strafen verfallen gewesen. Mithin bewirkt das blosses debitum peccati noch keinen Strafverfall, kein „debitum mortis“.

b) Diese Argumentation wird durch den hl. Thomas bestätigt:

„Die Ursache des Todes und aller andern Defekte ist die Sünde, durch welche die ursprüngliche Gerechtigkeit verloren gegangen ist. (Also die eingetretene Sünde, kein blosses Debitum!) Und aus diesem Grunde, weil Christus — (Maria!) — ohne Sünde war, hat er sich solche Defekte nicht „zugezogen!“

c) Dieser Auffassung, dass die Abstammung die Sünde, die Sünde erst die Strafe verwirkt, gibt auch der hl. Paulus (Rom. 5,12) klaren Ausdruck:

„Durch einen Menschen ist die Sünde und durch die Sünde der Tod in die Welt gekommen. So ist der Tod auf alle Menschen übergegangen, weil alle in ihm gesündigt hatten.“

Wo die Sünde daher fehlt, da kann auch kein Strafverfall eintreten. Daher bleibt unsere These aufrecht: Infolge der Erbsündelosigkeit ist Maria dem Tode nicht verfallen. Maria stand nicht unter der Strafsentenz des Todes. Auch für sie gilt entsprechend, was Thomas von Christus sagt: Er (sie) starb nicht infolge einer Notwendigkeit aus jener Strafsentenz (Gen. 3,19), weil er kein Schuldner des Todes war“.

Diese Feststellung aber ruft einer Antwort auf die weitere Frage:

Warum ist sie also trotzdem gestorben?

Der Tod Mariens war bereits in alter Zeit zum Steine des Anstosses geworden. Schon der hl. Epiphanius hatte gegen falsche Schlussfolgerungen zu kämpfen, welche gewisse Irrlehrer aus dem Tode Mariens (gegen ihre Jungfräulichkeit) ziehen wollen. Ein deutscher Theologe¹⁾ hat die Tatsache des Todes Mariens angeführt, um darzutun, dass also Maria doch unter der Strafsentenz des Todes stand! Er argumentierte so:

„Wenn die Gottesmutter mit der Gnade der unbefleckten Empfängnis auch alle Gnaden des Urstandes empfing . . . wie kam es, dass sie trotzdem starb?“ Er glaubt, es „müsste die Prämisse, dass die Lehre von der immaculata conceptio die völlige Freistellung Mariae gegenüber dem göttlichen Urteilsspruche über Adams Nachkommen besage und den Besitz aller Gnadengeschenke des Urstandes für die Gottesmutter impliziere, notwendig zu dieser Folgerung führen: Maria sei überhaupt nicht gestorben, sondern sei direkt aus diesem Leben in den Himmel aufgenommen worden.“

Doch dieser Schluss ist nicht richtig.

Abgesehen davon, dass auch Christus nicht „alle Gnaden des Urstandes“ faktisch besessen hat (z. B. das Gnadengeschenk der Unsterblichkeit) so ist des weiteren zu bedenken, dass der Gnadenstand Mariens in die Kate-

¹⁾ Dr. Johann Ernst, Quartalschrift Linz, 1921. S. 226—237.

gorie der „*gratia reparata*“ gehört, d. h. er ist von der *reparatio per Christum*, vom Erlösungswerk abhängig. Die Tatsache bleibt bestehen, dass Maria infolge der unbefleckten Empfängnis von seiten der Abstammung weder Grab noch Tod verfallen war. Aber damit ist nicht gesagt, dass Gott nicht aus anderen Gründen auf Maria gewisse Defekte belassen konnte. Dies ist gerade der Fall.

Wenn Maria die offizielle Aufgabe hatte, im Namen der menschlichen Natur (*loco totius humanae naturae*²⁾ von ihrer eigenen Natur eine sterbliche Menschennatur als Opfergabe für das Erlösungsoffer abzugeben, so ist auch klar, dass gerade dieses Amt ihrer Messiasmutter-schaft auch für sie eine sterbliche *conditio carnis* verlangte. Denn Maria musste die Natur offenbar so haben, wie sie dieselbe an Christus abzutreten hatte. An sich hätte allerdings durch wunderbares Eingreifen Gottes auch ein sterblicher Messias aus einer unsterblichen Mutter geboren werden können. Nach der von Gott frei angeordneten Art des Erlösungswerkes, speziell aus der Offenbarungslehre von der Mitwirkung Mariens bei der Erlösung, ergibt sich aber, dass eine sterbliche Messiasmutter im Namen des Menschengeschlechtes eine sterbliche Menschennatur als Opfergabe darbrachte.

Nach Augustinus und Thomas³⁾ nahm der Sohn Gottes gerade deswegen von Maria Fleisch an, weil ihr Fleisch allein jene drei Eigenschaften vereinigte, die der Erlöser haben wollte: Es war *caro munda, humana, mortalis*. Rein musste es sein, weil es Wohnung des Allerhöchsten werden sollte. Menschlich musste es sein, weil es die Opfergabe des Menschengeschlechtes vorstellen sollte. Sterblich musste es sein, weil es geopfert werden sollte. Umgekehrt (und kausal richtiger) kann man sagen: Deswegen musste Maria sterbliches Fleisch haben, weil sie Messiasmutter werden sollte. Ihre Sterblichkeit und ihr Tod ist daher nicht, wie der oben angeführte Theologe folgerte, ein in Maria haften gebliebenes Residuum der Erbsünde, eine Strafteilnahme an der Erbsünde, sondern ein Erfordernis ihres Messias-Mutterberufes. Christus brauchte leidensfähiges Fleisch, warum also fragen: wieso musste Maria leidensfähiges Fleisch haben? Christus brauchte eine sterbliche Menschennatur, warum also sich am Tode Mariens ärgern?!

S. Thomas hat schon lange diesen Fehlschluss widerlegt mit Bezug auf Christus: Maria ist gestorben, „also“ steht sie unter dem Strafgesetze des Todes!

Thomas behauptet auch von Christus: „*Acceptit naturam humanam in illa puritate in qua erat in statu innocentiae.*“ D. h.: auch Christus besass die Gnaden des Urstandes. Und doch ist er gestorben! Dennoch hatte er eine sterbliche „*conditio carnis*“! Warum? Thomas sagt: „*Propter opus nostrae redemptionis implendum.*“ Also im Dienste unserer Erlösung. Ähnlich ist auch von Maria zu sagen: Sie hatte eine durchaus sterbliche Menschennatur, sie ist demgemäss auch faktisch gestorben, aber:

²⁾ S. th. 3, 30, 1.

³⁾ S. th. 3, 48, 3 ad 1.

weder aus schmachtender Liebe zu ihrem Sohne, (Scheeben); wenigstens war das nicht der innerste Grund, höchstens accidentelle Veranlassung:

noch starb sie gewaltsam durch das Martyrium, wie das im Altertum verschiedentlich behauptet wurde; noch starb sie freiwillig auf das Privileg der Unsterblichkeit verzichtend (Scheeben);

noch viel weniger war ihr Tod eine Strafe für die persönlich zugezogene Erbsünde (verurteilte Behauptung des Bajus);

noch starb sie, weil sie, wenn auch nicht der Erbsünde, so doch wie andere Menschen deren Strafen unterstand (Johann Ernst);

sondern Maria starb, wie die Sekret vom 15. August sagt: „*pro condicione carnis*“, infolge ihrer sterblichen Natur. Diese aber hatte sie annehmen müssen, nicht als Strafe für die Erbsünde, sondern wegen ihres Amtes als christusähnliche Gehilfin und Messiasmutter im Erlösungswerke.

Johannes Gerson 1429—1929.

Dr. Emil Spiess.

Die Bemühungen Gersons zur Beilegung des Schismas.

Gersons Leben stand mitten in der fürchterlichen Katastrophe des abendländischen Schismas. Die beiden Gegenpäpste schleuderten Bannfluch auf Bannfluch gegen die Anhänger der andern Oboedienz; der frömmste Christ war von schweren Zweifeln wegen seines ewigen Heiles geplagt. Da es mit der theologischen Bildung nicht gerade glänzend stand, wurde die Verwirrung auch in Gebiete hineingetragen, die eigentlich ausserhalb des Streitigen gestanden wären. So stritt man sich z. B. über die Gültigkeit der hl. Sakramente in der andern Oboedienz. Nicht bloss Eitelkeit und Starrsinn, nicht nur das politische Intriguenspiel, sondern auch eine grosse Portion unbegreiflicher Naivität hat die Lösung des Schismas verschleppt und erschwert. So gab es z. B. in der avignonensischen Oboedienz Leute, die sich über das Elend der Spaltung mit dem „geschichtsphilosophischen“ Axiom hinweghalfen, dass Häresien und Spaltungen sein müssen. (Bliemetzrieder, das Generalkonzil im grossen abendländischen Schisma, Paderborn 1904 S. 257). In seinem Werk „*De unitate Ecclesiae*“ beantwortet Gerson folgenden Einwurf: „*Denique quid expedit contraniti voluntati divinae suaeque providentiae, quae justo iudicio permittit haereses fieri et dicit esse necesse, ut veniant scandala.*“ Die geistige, sittliche und politische Dekadenz einer Zeitperiode, welche die mittelalterliche Kultureinheit auflöste, war die Grundlage der grossen Krisis im abendländischen Schisma. Diese allgemeine Dekadenz war schon so weit gediehen, dass die Behebung des Schismas auf dem Konstanzer Konzil beinahe als Wunder erscheint. Wäre ein christlicher Historiker imstande, die Leitung der Menschheitsgeschichte durch die göttliche Vorsehung zu ignorieren, so könnte er die Beseitigung der Spaltung kaum anders denn als einen glücklichen Zufall beurteilen. Jedenfalls lagen die Auspizien für das Konstanzer Konzil nicht viel günstiger als für das Konzil von Pisa.

Mit wahren Feuereifer und selbstvergessener Hingabe hat Gerson für den Frieden der Kirche gearbeitet. Schon in seiner Ludwigspredigt vom Jahre 1391 hat er den König und seine Räte aufgefordert, der Universität zu folgen und Schritte zur Beseitigung des Schismas zu unternehmen. Die Vorstellungen blieben zunächst ohne Erfolg. Ende des Jahres 1393, nach der Wallfahrt des Königs nach Mont St. Michel, unternahm die Universität eine neue Aktion am Hofe und erhielt vom König die Ermächtigung, Ratschläge zur Beseitigung des Schismas zu geben. An der am 25. Januar 1394 veranstalteten Dankfeier erliess die Universität einen öffentlichen Aufruf zur Einreichung von Gutachten über die Lösung der kirchlichen Krisis. Nachdem die eingegangenen Ratschläge geordnet worden waren, verfasste Nikolaus von Clemanges auf Grund dieser Gutachten eine Denkschrift an den König. In dieser Denkschrift wurden drei Methoden zur Ausrottung des Schismas vorgeschlagen: 1. *via cessionis*, die Abdankung beider Päpste, 2. *via compromissi*, Lösung der Frage durch ein Schiedsgericht, 3. *via concilii*, Versammlung eines Generalkonzils. In der klaren und offenen Osterpredigt vom Jahre 1394 rechtfertigte Gerson dieses Vorgehen der Universität gegenüber Avignon. Es sei unmöglich, die andere Oboedienz zum Papst von Avignon zurückzuführen: „*si per vehementes coniecturas humanas, per prudentiam et experientiam ignorentur viae aut modi ad hoc perficiendum, nec per bella, nec per justificationem partis nostrae. . . . necesse est inquirere, invenire et prosequi alias vias sive media vel alia quaecumque*“. (nach Schwab, Joh. Gerson, Würzburg 1858, S. 129). Dass die Universität in ihren Unionsbestrebungen viele Feinde hatte, beweist der Schluss der Osterpredigt Gersons, wo er gegen die Prälaten losfährt, die aus persönlichen Interessen der einigenden Tätigkeit der Pariser Hochschule entgegentraten. Die Universität opponierte aber auch mit dem nötigen Nachdruck gegen diese Widerstände. Klemens von Avignon war über das Vorgehen der Universität empört. Der König verbot ihr deshalb die weitere Beschäftigung mit der Frage des Schismas und stellte den Briefwechsel der Universität, insoweit er die Spaltung betraf, unter Zensur. Die Universität antwortete darauf mit der Drohung des Vorlesungsstreikes. Sie erhielt dann die Erlaubnis, an Klemens und seine Kardinäle schreiben zu dürfen. In einem ziemlich energischen Schreiben forderte die Pariser Hochschule vom avignonischen Papste ernste Bemühungen zur Beseitigung des Schismas und verlangte die Bestrafung ihres gefährlichsten Feindes am päpstlichen Hofe, des Kardinals Peter de Luna. Der „giftige und verläumderische Brief“ erboste Klemens noch mehr und als gar seine Kardinäle ihm noch rieten, einen der drei vorgeschlagenen Wege zu wählen, ertrug er den Aerger nicht mehr und starb an Schlagfluss am 16. September 1394.

Gerson machte sich jetzt grosse Hoffnungen auf den endlich erreichbaren Frieden; begeistert rief er im Eingang seiner „*oratio habita in solemnibus supplicatione pro pace Ecclesiae*“ aus: „*Alons, alons en une circonstance solennelle, sans atargier, alons de paix le*

droit sentir. . . Elevons nos cuers, O dévot peuple chrestien. . . Boutons hors toutes aultres cures, donnons ceste heure à considérer le bon de paix, qui nous approche. . . Quantes fois par grans désirs depuis près de trente ans nous avons demandé paix, huchié paix, soupiré paix“. (Opera, tom. IV. col. 565). Leider war die Freude verfrüht. Wohl waren Universität und König darin eins, dass die avignonischen Kardinäle eine Papstwahl jetzt verschieben sollten. Der bezügliche Brief des Herrschers aber wurde in hinterlistiger Weise vom Kardinalskollegium erst nach der vollzogenen Wahl geöffnet, die auf Peter de Luna gefallen war. Er nannte sich Benedikt XIII. Sofort traten der Pariser Hof und die Universität mit dem neuen Papste in Verhandlungen. Im Jahre 1395 rief der König eine französische Kirchenversammlung zusammen. Den Vorsitz führte der lateinische Patriarch von Alexandrien, Simon Cramaud, ein Hauptagitator der Unionssache. An der Synode nahmen zwei Patriarchen, sieben Erzbischöfe, 46 Bischöfe und eine grosse Zahl von Aebten, Dekanen und Doktoren teil. Den Hauptanteil an den Verhandlungen hatten die Glieder der Universität und unter ihnen Gerson. Man erwog die Möglichkeit, den Papst der römischen Oboedienz, Bonifaz IX., mit Gewalt oder Güte zu beseitigen. Angesichts der Schwierigkeit in der Ausführung des Planes einigte sich die grosse Mehrzahl der Versammlung auf den Vorschlag der Universität, dem König die Abdankung beider Päpste zu empfehlen. Mit aller Zähigkeit widerstrebte Gerson diesem Gutachten, weil er in der eventuell erzwungenen Abdankung einen Gewaltakt erblickte. Gerson war in den ersten Jahren seiner Unionstätigkeit durchaus konservativ und trat allen schärferen Forderungen unbeugsam entgegen. Erst durch schlimme Erfahrungen ist er nach und nach zu andern Entschlüssen gekommen und hat zum Teil gefährliche Prinzipien vertreten. Der Werdegang der kirchenpolitischen Auffassungen aber muss bei einer gerechten Beurteilung Gersons berücksichtigt werden.

Trotz der Opposition Gersons wurde das Gutachten mit einer ausführlichen Instruktion der Gesandtschaft nach Avignon mitgegeben, zu welcher die Herzoge von Berri, Burgund und Orléans, sowie einige Prälaten und Doktoren gehörten. Aber weder der Umstand, dass alle avignonischen Kardinäle ausser dem von Pampelona für die beidseitige Abdankung eintraten, noch die dringenden Bitten der königlichen Gesandtschaft, die sich auf die Knie warf und mit Tränen in den Augen Benedikt XIII. beschwor, die „*tunica inconsutilis Christi*“ nicht zu zerreißen, vermochten bei dem Starrkopf etwas auszurichten. Er nahm zu endlosen Ausflüchten seine Zuflucht und gab vor, dass er unter französischem Schutze an der französischen Grenze mit Bonifaz IX. persönlich verhandeln wolle. Falls die Unterredung keinen Vergleich bringe, solle man sich auf die Lösung durch ein Schiedsgericht festlegen. Die Gesandtschaft hatte vergebens gearbeitet. Die Universität wusste nun Karl VI. zu bestimmen, Gesandtschaften an die Könige von England, Deutschland, Ungarn und Kastilien zu senden, um ein gemeinsames Vorgehen der Staaten in

der Unionsfrage zu erreichen. Ende August 1395 stellte die Universität am Hofe den Antrag, durch Verbot der päpstlichen Geldsammlungen und Pfründenverleihungen dem Schisma die Nahrung abzuschneiden. Schliesslich einigten sich Frankreich, England und Kastilien dahin, durch eine gemeinsame Gesandtschaft in Avignon und Rom die Abdankung beider Päpste zu verlangen. Zuletzt liess sich auch König Wenzel von Deutschland für das gemeinsame Vorgehen gewinnen und traf im März 1398 in Reims ein. Im Mai und Juni tagte wieder eine Versammlung des französischen Klerus; sie war von den höheren Prälaten noch zahlreicher besucht als die erste Versammlung von 1395. Nach langen Verhandlungen kam man zur Ansicht, dass der Papst von Avignon als eidbrüchig und ehrlos zu betrachten sei und ganz Frankreich sich von seiner Oboedienz los-sagen müsse (via subtractionis). Sämtliche Pfründen-verleihungen von Avignon wurden als nichtig erklärt. Auch diesem Beschluss der Subtraktion trat Gerson mit aller Kraft entgegen.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Praxis, für die Praxis. Prompte Bedienung!

Irgendwo auf dem katholischen Erdkreise hat ein hochw. Pfarrherr eines Morgens in die Druckerei seiner Pfarrei telephonierte, er benötige so und so viele Etiketten für Weinflaschen. Wenn diese Etiketten bis abends nicht gedruckt im Pfarrhause seien, werde er anderswo bestellen. — Tatsache!

Dieser hochw. Herr verlangte mit mehr oder weniger Berechtigung von den betreffenden Laien „Prompte Bedienung.“ — Soweit wie nur irgendwie möglich aber sollte „Prompte Bedienung“ vor allem in den geistlichen Amtsgeschäften der hochw. Konfratres gegenseitig eingehalten werden. Leider ist dem aber vielfach nicht so. Dem Schreiber dies sagte einmal ein gut katholischer Lehrer: „Es gibt im Lehrerstande solche Kollegen, die sind so prompt und exakt in der Beantwortung und Erledigung von Anfragen u. s. w. Und es gibt solche Kollegen, die geben mit ihrem Schlendrian einem auf die Nerven.“ Dann fügte er bei: „Es ist auch bei den Herren Geistlichen so.“ — Ich musste ihm Recht geben. Es fällt auch diese unangenehme Erscheinung bei der hochw. Geistlichkeit mehr ins Gewicht, da an der Beantwortung und Erledigung vor allem von Seite dieser Instanz oft sehr viel abhängt. Exempli gratia: Schreiber dies kommt sehr oft in den Fall, in Sachen katholischer Kinderversorgung die zuständigen Pfarrämter anzufragen über verschiedene Verhältnisse betreffender Pfarrangehörigen, die sich zur Aufnahme eines armen Kindes angemeldet haben. Man sehnt sich mit Spannung auf die erwartete Antwort. Denn bevor diese Auskunft eingelaufen, kann fürs erste keine Sitzung anberaumt werden, fürs zweite die Auswahl der geeignetsten Adresse nicht getroffen, und fürs dritte den sich anmeldenden Pflegeeltern keine Mitteilung gemacht werden. — Wie geht es nun häufig? Pfarrherren in grosser, arbeitsüberfüllter Pfarrei antworten nicht selten

rasch, beinahe postwendend. Wirklich „Prompte Bedienung.“ Und wieder andere hochw. Herren — oft in kleinen Verhältnissen — lassen die Anfragen liegen und lassen zwei- bis dreimal anfragen, bis dann schliesslich noch eine Entschuldigung einrückt, die Anfrage sei verlegt worden und dergleichen; man möge nochmals anfragen. Wie wird die Geduld des hochw. Mitbruders und verschiedener dabei interessierter wohlthätig gesinnter Leute auf die Probe gestellt! — Und wie es in vorliegender Sache oft geschieht, so immer und immer wieder in andern „geschäftlichen“ Angelegenheiten der geistlichen Amtstätigkeit.

Möchte doch die hochw. Geistlichkeit sich gegenseitig und auch die Zivilbehörde vor solchen Unannehmlichkeiten einer nachlässigen Bedienung verschonen! Mehr Etikette durch prompte Bedienung wäre zweifelsohne noch weit mehr in dieser Hinsicht angebracht, als die obgenannten Etiketten für die Weinflaschen in der untern Bibliothek im kühlen Schoss des Pfarrhauses. — H. B.

Das schweizerische Aufführungsrecht und die Kirchenmusik.

Seit 1. Juli 1923 ist das neue schweizerische „Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst“ in Kraft. Was bezweckt es? Fussend auf den Grundsatz: „Kein Werk darf ohne Genehmigung des Autors, Komponisten oder Verlegers (sofern letzterer das Aufführungsrecht erworben hat) öffentlich zu Gehör gebracht werden“, verfolgt das Urheberrecht den Schutz literarischer und künstlerischer Werke, namentlich auch der musikalischen. „Dieser Schutz dauert 30 Jahre, vom Ende des Todesjahres des Urhebers an gerechnet. Nachgelassene Werke sind bis allerhöchstens 50 Jahre nach dem Todesjahr des Urhebers geschützt. Für Werke, die ohne Namen und ohne Decknamen erscheinen, dauert der Schutz während 30 Jahren von der öffentlichen Bekanntgabe ab, es sei denn, dass der Autor den bürgerlichen Namen innerhalb dieser Frist kundgibt und damit den auf den Tod basierenden längeren Schutz erwerbe.“ (Chorwächter 1928, Heft 9). Aus dem Gesetze geht hervor, dass mit dem Ankauf der Partitur und des Stimmenmaterials noch nicht auch das Recht der Aufführung erworben wird. Diese wird abhängig von der Entrichtung einer besondern Gebühr, Tantième, und nach dem Wortlaut des Gesetzes soll die Bewilligung zur Wiedergabe vorher beim Inhaber des Aufführungsrechtes eingeholt werden. Zuwiderhandlungen können zivil-, eventuell strafrechtlich geahndet werden.

Während nun ausländische Gesetze Aufführungen bei Wohltätigkeitsveranstaltungen und beim Gottesdienst ausdrücklich von der Abgabepflicht befreien, kennt das schweizerische Gesetz eine solche Ausnahme nicht. Es sassen zwar unsere katholischen Vertreter schon in der vorbereitenden Kommission; aber weder dort noch im Plenum des Rates erhob sich eine Stimme für die Interessen des Gottesdienstes; man habe nicht daran gedacht! So stehen wir vor

der Tatsache, dass nach dem geltenden Gesetz für den liturgischen Gesang, also für eine Kulthandlung, eine Abgabe bezahlt werden muss, obschon kein Eintrittsgeld erhoben wird. Der gottesdienstliche Gesang wird vom schweizerischen Gesetzgeber auf die gleiche Stufe gestellt wie die Musik im profanen Konzert, im Kino und bei Tanzanlässen. Das ist unwürdig und unbillig, ja geradezu verletzend!

Zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen hat sich die Schweizerische Gesellschaft für Aufführungsrechte gegründet, kurz „Gefa“ genannt. Sie bemüht sich besonders für die Erhebung der Tantiemen, die nur zu einem Teil den Komponisten zufließen, da der Betrieb der „Gefa“ nicht unbedeutende Kosten verursacht. Gleich nach der Gründung bemühte sich die Gesellschaft, mit einzelnen Kirchenchören Verträge zu schliessen, und übereifrige Organisten und Vorstände verlangten, dass der Diözesan-Cäcilienverein selbst mit der „Gefa“ einen Pauschalvertrag abschliesse. Nur Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse konnte zu solchem Vorgehen verleiten. Kein Kirchenchor und kein Cäcilienverein kann durch das Gesetz zur Bezahlung der Tantieme verpflichtet werden. Denn das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass nicht der Ausübende, sondern der Veranstalter, der Auftraggeber für die Aufführungssteuer haftbar ist. Veranstalter des Gottesdienstes sind nicht die Kirchenchöre, nicht der Cäcilienverein. Sie sind liturgische Funktionäre, die im Auftrage des Pfarrers, der Kirchenverwaltung, einen wesentlichen Teil der feierlichen Liturgie vollführen. Nicht der Kirchenchor mit seiner schwind-süchtigen Kasse, sondern die Kirchenverwaltung ist somit abgabepflichtig.

Der hochwürdigste Herr Bischof hat darum den Unterzeichneten zur Publikation folgender Weisung für das Bistum Basel beauftragt:

Die Kirchenchöre sollen die „Gefa“ mit ihren Forderungen an die Kirchenverwaltungen weisen, also selbst keine Verträge abschliessen!

Damit ist die Angelegenheit für den Cäcilienverein, wie für die einzelnen Chöre erledigt. Der Kirchenchor hat keine Last zu tragen, für die er rechtlich nicht belangbar ist, und unsere Kirchenkomponisten, die von den Verlegern meist schlecht bezahlt werden, kommen zu ihrer gesetzlichen Entschädigung. Es ist nun in das Belieben der Kirchenverwaltungen gestellt, mit der „Gefa“ einen Pauschalvertrag für die Aufführungen des Kirchenchores zu schliessen. Der Vertrag soll allgemein gehalten werden „für die Aufführungen des Kirchenchores“, nicht einseitig für die Aufführungen im Gottesdienst.

(Wie man vernimmt, strebt der Schweiz. Wirtverein eine Revision des Urhebergesetzes an, wozu sich das eidgen. Justizdepartement bereit erklärt habe. Es wird sich somit unsern Vertretern in der Bundesversammlung Gelegenheit bieten, Verpasstes nachzuholen).

Friedr. Frei, Diözesanpräses.

† Ständerat Joseph Winiger.

Die „Schweizerische Kirchenzeitung“ beschränkt sich in ihrer Totentafel in der Regel darauf, den Hinschied von schweizerischen Priestern zu registrieren. Sie kann indessen auch am frischen Grabhügel von katholischen Laien nicht achtlos vorübergehen, die in hervorragendem Masse sich um das religiöse und kirchliche Leben in unserm Vaterlande verdient gemacht haben. Ein solcher Mann war der am 9. August in Luzern verstorbene Ständerat Joseph Winiger, Chefredaktor des „Vaterland“. Seit 1878 im öffentlichen Leben tätig, hat er einfach und bescheiden aber mutig und treu die christlichen Grundsätze, wie in seinem Privatwandel, so auch in ihrer Anwendung auf Staat und Gesellschaft hochgehalten und ist für dieselben mit Wort und Schrift unentwegt eingetreten. Dafür gebührt ihm der warme Dank des ganzen katholischen Schweizervolkes. Joseph Winiger, der Sohn des Arztes Dr. Andreas Winiger, wurde in Zell am 21. Januar 1855 geboren. Seine Gymnasialstudien machte er mit seinem ältern Bruder Kandid bei den Benediktinern in Maria-stein, die Lyzealstudien in Luzern. In der Wahl des Berufes schwankte er einige Zeit, deshalb finden wir ihn erst als Kandidat der Theologie in Luzern und Innsbruck, von 1874 wandte er sich der Jurisprudenz zu, in Innsbruck, Basel und Heidelberg. Dort traf er in der Sektion des Schweizerischen Studentenvereins zusammen mit Julius Beck und Heinrich Reinhard, dem nachmaligen Professor und Rektor der Universität Freiburg, und auch Dr. Kaspar Decurtins und Alphons von Streng, denen er später in den eidgenössischen Räten noch oft begegnen sollte. 1877 machte Winiger in Luzern das Staatsexamen, 1878 wurde er zum Obergerichtsschreiber gewählt; er versah diese Stelle mit Auszeichnung bis 1892. Die Klarheit und Schärfe seines Denkens zeigte sich vorzüglich in der Redaktion der Gerichtsurteile. Der politische Kampf des Jahres 1890 und 1891 offenbarte seine journalistische Begabung, er redigierte den „Luegisland.“ So folgte er auf Anregung von Dr. Joseph Zemp einem Rufe als Mitarbeiter und von 1892 an als Mitredaktor des „Vaterland.“ 37 Jahre ist er diesem arbeitsreichen und verantwortungsvollen Berufe treu geblieben. Seine Artikel zeichneten sich stets aus durch gründliche Beherrschung des Stoffes ruhiges Urteil, Weitsichtigkeit der Anschauungen, Würde und Adel in der Form. Die selben Vorzüge machten Winiger auch zum geschätzten Mitgliede im kantonalen und eidgenössischen Parlament, vor allem für gesetzgeberische Arbeiten. In den Luzerner Grossen Rat wurde er 1891 gewählt, in den Ständerat 1897; er gehörte beiden bis zu seinem Tode an. Neben den religiösen und politischen Fragen bewies Joseph Winiger auch tiefes Verständnis für die besonders in neuester Zeit so wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Den Katholiken der Stadt Luzern leistete er grosse Dienste bei der Gründung und Aufrechterhaltung des katholischen Vereinshauses in der schweren Krisis der Kriegsjahre. Seiner Familie war er ein liebevoller Vater, seinen Parteigenossen ein treuer, selbstloser und

opferwilliger Freund. Mit seltenem Pflichtbewusstsein suchte er allen übernommenen Aufgaben gerecht zu werden, auch dann noch, als schon drohende Altersbeschwerden zur Ruhe mahnten. So ist er gewissermassen als tapferer Streiter für das Reich Gottes auf dem Schlachtfelde gefallen.

R. I. P.

Kirchen-Chronik.

Personalnachrichten.

Hochw. Herr Lang, bisher Vikar zu St. Paul in Luzern, wurde einstimmig zum Pfarrer der grossen Industriegemeinde **Kriens** gewählt. Gratulamur!

In Küssnacht a. R. wurde Sonntag 11. August der neue Pfarrer, hochw. Herr **Franz Wyrsch**, feierlich installiert.

Das französische Erziehungsdepartement in Paris hat auf Gesuch des französischen Gesandten in Bern durch das Basler Konsulat den hochw. Herrn Vikar **Emil Joos** an der Marienkirche in Basel für seine Verdienste um die Pastoration und den Unterricht der in Basel wohnenden Katholiken französischer Nationalität zum officier d'Académie ernannt.

Rezensionen.

Betrachtungen über das Leben unseres Herrn Jesu Christi. Freie Uebersetzung aus dem Französischen des P. Prosper Baudot S. J. 3. Bändchen: Die Bergpredigt. 16^o (119 S.) Freiburg i. Schw. o. J. Canisiusdruckerei. Fr. 1.50.

Schlichte und doch tiefe Betrachtungen über die Bergpredigt werden hier dargeboten in einer Form, die auch dem Laien zugänglich ist. Hier könnte einer an praktischen Beispielen die Kunst des richtigen Betrachtens lernen.

Dr. J. M.

Mode und Sünde. Nachtrag zu „Frauenmode und Seelsorge“, von Gottlieb Erbarmen. 8^o (35 S.) Ravensburg 1928. Auslieferung durch die Dorn'sche Buchhandlung. 50 Pfg.

Des Verfassers Hauptschrift „Frauenmode und Seelsorge“ hat mehr die praktische Seelsorgetätigkeit berücksichtigt. Hier werden die dort aufgestellten Grundsätze wissenschaftlich begründet. Besonders wird die Frage behandelt wie die denudatio corporis zu beurteilen sei. Interessant sind die geschichtlichen Darstellungen (S. 8), aus denen man ersehen kann, dass auch früher die unsittliche Mode schon eine grosse Rolle spielte. Die Schrift bietet dem Seelsorger wertvolle Winke, wie er die Mode in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu beurteilen hat nach den Grundsätzen der christlichen Moral. Dr. J. M.

Gertrudbuch oder Gebet- und Erbauungsbuch, grösstenteils aus den Offenbarungen der hl. Gertrud und Mechtild gezogen. Nach der alten Originalausgabe neu

herausgegeben von Michael Sintzel. 33. und 34. verb. Auflage. kl. 8^o 510 S. Regensburg 1928, G. J. Manz. Brosch. Mk. 3.50; geb. M. 5.—

Das Buch enthält die üblichen Andachten, Gebete zu Christus, der Mutter Gottes, den Heiligen, Gebete für die vornehmsten Feste des Kirchenjahres und für verschiedene Anliegen. Meistens werden sie den Offenbarungen der hl. Gertrud und Mechtild entnommen. Im Anhang wird ein Unterricht über das Gebet, die heilige Messe und die hl. Sakramente der Busse und des Altars angefügt, der die Gedanken der genannten Heiligen wiedergibt. Für stille Andachtsstunden kann das Gertrudbuch nur empfohlen werden. Dafür zeugt auch die hohe Auflagezahl. Dr. J. M.

Kirchenamtlicher-Anzeiger.

für das Bistum Basel.

Vakante Pfründen.

Infolge Todes der bisherigen Inhaber werden die Pfarreien **Baden**, Kt. Aargau, und **Biberist**, Kt. Solothurn, infolge Resignation die Kaplanei **Niederwil**, Kt. Zug, die Frühmesskaplanei **Steinhausen**, Kt. Zug und die Kaplanei **Hochdorf**, Kt. Luzern, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber wollen sich bis zum 25. August a. c. bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 12. August 1929.

Die bischöfliche Kanzlei.

Priesterexerziten.

Chur. Die diesjährigen Priesterexerziten im Seminar **St. Luzi**, Chur, finden statt vom Abend des 16. bis zum Morgen des 20. September. Anmeldungen wolle man richten an die Leitung des Priesterseminars.

Liturgischer Kurs für Theologen in Engelberg: 3. — 7. September.

In sehr zuvorkommender Weise hat sich das löbl. Kloster Engelberg bereit erklärt, unter der bewährten Leitung von H. H. Dr. Pater **Anselm Fellmann** einen liturgischen Kurs für Theologen zu veranstalten. Schon der Name Engelberg allein bietet uns Gewähr genug für eine herrliche liturgische Tagung. Mögen sich daher recht viele Freunde der Liturgie in Engelberg einfinden! Der liturgische Kurs beginnt Dienstag abends, den 3. Sept., und schliesst Samstag morgens, den 7. Sept. Auch Priester sind für den Besuch dieses Kurses freundlich eingeladen. Anmeldungen mögen vor dem 1. Sept. an den hochw. Herrn Kursleiter in Engelberg eingereicht werden.

Eine zahlreiche Beteiligung erwartet mit Freuden:
Die Exerzitenkommission der „Waldstätia“.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inseate*: 19 Cts
Halb " : 14 " | Einzelne : 24 Cts
*Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Günstig zu verkaufen ein älterer, gut erhaltener

Altar

Höhe ca. 4 m., Breite 1,5 m. Bilder: Rosenkranz-Madonna (oder St. Anna) u. St. Martin. Preis, Transport- u. Restaurationskosten nach Übereinkunft. Eben-dasselbst zu haben: Zwei grosse Statuen in Gussmasse: Madonna u. Hl. Antonius Höhe ca. 1,2 m. Näheres durch:
Kaplanei Lumbrin (Graub.)

Im Kinderheim Seltisberg, ob Liestal (Institut des schweiz. kath. Fürsorgevereins) findet

Geistlicher Herr

für kurze od. längere Zeit Ferienaufenthalt. — Auskunft erteilt Frau Bloch-Ming, **Sarnen**.

Stelle gesucht zu einem geistlichen Herrn als

Haushälterin

welche in allen häuslichen, sowie Gartenarbeiten u. Kirchenstickereien bewandert ist.

Adresse zu erfragen bei der Expedition unter Chiffre W. Q. 289.

Tochter

gesetzten Alters, aus guter Familie würde sich gerne zu bescheidenen Bedingungen an einem caritativen oder seelsorglichen Werkbetätigten Offerten unter Chiffre A 854 an die **Anzeigen - A.-G.** Annoncen-Expedition **Zug**.



Offene Qualitäts-Weine

weiss und rot

Mess-, Tisch- und Krankenweine
Import direkt von den Produzenten selbst

Bordeaux, Burgunder, Tiroler, Veltliner, Spanier, O'Italiener
Chianti rot, weiss süss, etc.

Fuchs & Co., Zug

beidigt für Messwein-Lieferungen seit 1903.

Meßweine

sowie

Tisch- und Spezialitäten

in TIROLERWEINEN
empfehlen in guter und
preiswürdiger Qualität.

P. & J. Gächter

Weinhandlung z. Felsen-
burg, Altstätten, Rheint.
Beidigte Messweinflie-
ranten. Telephon 62

Verlangen Sie Preisliste und
Gratismuster.



Meßkännchen u. Platten
in Glas und Metall,

Purifikationsgefäße

Hostiendosen

Weihwasserbecken

Weihwasserkessel

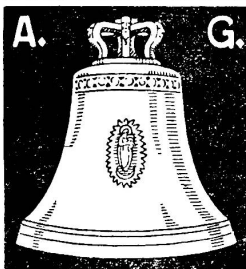
finden Sie in grosser Aus-
wahl preiswert bei

Anton Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien

LUZERN, St. Leodegar.

RÜETSCHI



★AARAU★

Schweiz. Glockengiesserei
bestehend seit dem XIV. Jahrhundert.

Reingehaltene Lagrein - Kretzer-
Klosterleiten, Spezial sowie Riesling
weiss (Messweine) aus der Stifts-
kellerei

Muri-Gries

empfehlen in vorzüglicher Qualität
Gebr. Brun, Weinhdlg. Luzern.
Preisliste zu Diensten.



Kirchenbedarf
LUZERN
J. STRÄSSLE
Winkelriedstr. 27 Tel. 3318

G. Ulrich

Buch- u. Devotionalien-Versand

Oltten

Klosterplatz Teleph. 739

Gebetbuchbildchen, Rosenkränze, Ge-
betbücher, Statuen und Kreuzfixe,
in Holz und Plastik. Paramente.
Kommissionsweise Beliefer-
ung von Pfarr-Missionen. Aus-
wahlsendungen. Spezialpreise.

Kellereien Hotel Raben

Luzern

Depositär für die
Weine aus der

Abtei Muri-Gries-Bozen.

Allein-Verkauf in der Zentral-
Schweiz für die Weine aus der
Kgl. Ungar. Staatskellerei
Budafok.

Bekannt für gewissenhafteste
Bedienung.

Für Hochzeiten und Anlässe
schöne Säle.

Besitzer: C. Waldis.

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen in anerkannt guter Qual.

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Vorteilhafte Bezugsquelle für Chorröcke, Alben

mit Stickerel oder Spitzen,
in solider Qualität und gut waschbar.

Frau Jans-Wey, Paramentenschneiderin, Ballwil, Kt. Luzern.
Ansichtsendungen kostenlos und unverbindlich.

Kollegium St. Karl Pruntrut

Gymnasium, Real- und Handelsklassen

Spezialkurs für deutsche Schüler

Beginn des Spezialkurses:

Ende September und Mitte April

Prospekte bei der Direktion.

Anfertigung von

Soutanen, Soutanellen, Überzieher,
ganze Gehrockanzüge bei

Josef Schacher, feine Herren-Massschnei-
derei, Telephon 10.
Gettnau - Unterdorf. Mässige Preise.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

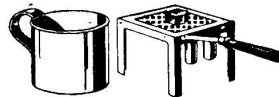
M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs
" " " lith. 55% Wachs

Ferner: Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christ-
baumk., Stearink., nicht tropfendes Anzündwachs,
Weihrauch la, Rauchfasskohlen etc.

Ferner: Elekt. „Pyrigon“-Apparat zum Anzünden der
Rauchfasskohlen, Temperieren von Wasser und Wein;
Voltspannung angeben und Länge des Kabels.



Aluminium- Kännchen

mit Rost zum Wasser wärmen

Elektrische

Kirchenheizungen

erstellt nach eigenem patentiertem System,
speziell geeignet für katholische Kirchen

„ACCUM“

Fabrik elektrischer Heizapparate
Werkplatz Tribsehen, LUZERN

Ferner Spezialität in:

elektr. Speicher-Ofen und Heisswasser-Boiler

Ausarbeitung von Projekten und Kostenvoranschlägen
gratis. — Erste Referenzen.

VII. SCHWEIZ. KATHOLIKENTAG

Sonntag, den 8. September 1929 LUZERN

Massen-Verpflegung

in der Festhalle beim Bahnhof

Suppe, heisse Wurst m. Brot 1.50

Für Sektionen und Teilnehmergruppen die sich voraus
anmelden, können Tische reserviert werden. Gefl. Zeit
und Teilnehmerzahl mitteilen an den Festwirt

Ad. Fuchs, Restaurant St. Karli, Luzern.